

Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

und

der Stadt Dülmen, vertreten durch den Bürgermeister Carsten Hövekamp, Markt 1, 48249 Dülmen,

Präambel

Die Stadt Dülmen ist eine mittlere kreisangehörige Stadt im Kreis Coesfeld, die an die Stadt Haltern am See (VRR-Tarifgebiet) angrenzt und zum Tarifgebiet des Westfalentarifs gehört.

Die Linien RE2 (Düsseldorf Hbf – Osnabrück Hbf) und RE42 (Mönchengladbach Hbf – Münster Hbf) passieren sowohl die Haltestellen Haltern am See und Sythen im Stadtgebiet Haltern als auch die Haltestelle Dülmen und Buldern im Stadtgebiet Dülmen. Fahren Fahrgäste vom Stadtgebiet Dülmen aus in den Verbundraum des VRR– oder entgegengesetzt –, ist derzeit grundsätzlich der NRW-Tarif anwendbar. Damit Fahrgäste aus der an den VRR-Verbundraum grenzenden Stadt Dülmen den VRR-Tarif nutzen können, soll die Stadt Dülmen in den VRR-Tarif integriert werden. Der VRR-Tarif wird damit auch auf den Linien RE2 und RE42 zwischen Haltern am See und Dülmen anerkannt (inkl. Kombitickets).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Stadt Dülmen leistet zur Realisierung des in der Präambel genannten Vorhabens eine Ausgleichzahlung i. H. v. 250.000 EUR jährlich an den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

Der Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM) hat in seiner Verbandssitzung am 15.03.2021 beschlossen, dass in der Präambel genannte Vorhaben mit einer Zahlung i. H. v. bis zu 70.000 EUR jährlich zu unterstützen. Diese Zahlung wird an den Kreis Coesfeld als Träger des öffentlichen Personennahverkehrs geleistet.

§ 2 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass der Kreis Coesfeld den jährlichen Zuschuss des ZVM i. H. v. bis zu 70.000 EUR an die Stadt Dülmen weiterleitet.

- (2) Der Kreis Coesfeld überweist den Betrag jährlich gemäß Abs. 1 an die nachstehende Bankverbindung jeweils zum 1. Juli, erstmalig zum 1. Juli 2022:

IBAN: DE67 40154530 0018000109, BIC: WELADE3WXXX,
Bankverbindung: Sparkasse Westmünsterland,

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung beginnt mit entsprechendem Tarifwechsel – voraussichtlich am 01.01.2022 – und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023.
- (2) Die Vereinbarung endet vorzeitig zum 31.12.2022, sofern die Stadt Dülmen zum 01.07.2023 keine Ausgleichzahlung mehr an den VRR.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Partner eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung der Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. In Kenntnis der Rechtsprechung des BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Partner, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform in Form einer von allen Parteien unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde, soweit nicht Beurkundung erforderlich ist. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kreis Coesfeld
Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Stadt Dülmen
Hövekamp
Bürgermeister